

BGer 2C_538/2018 vom 31. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_538_2018

FR: TF 2C_538/2018 du 31 mai 2019

IT: TF 2C_538/2018 del 31 maggio 2019

Erwägungen

E. 4.1

Das Verwaltungsgericht nimmt bezüglich der Situation der Kinder an, dass (unter Beibehaltung des Beschwerdeführers 1) aktuelle Abklärungen erforderlich seien, gleichzeitig stellt sie für den negativen Bewilligungs- und Wegweisungsentscheid bezüglich des Beschwerdeführers 1 auf Erklärungen und Berichte vom 5. Oktober 2017 sowie vom 10. November 2016 ab. Es geht damit entgegen dem Entscheid der Sicherheitsdirektion, deren Begründung als sachverhaltliche Einheit nachvollziehbar ist und im Ergebnis wohl kein Bundesrecht verletzt haben dürfte, von unterschiedlichen sachverhaltlichen Vorgaben für den Vater und die Kinder aus (zu aktualisierender Sachverhalt für die Kinder/bisheriger allenfalls überholter Sachverhalt für die Wegweisung des sorgeberechtigten Beschwerdeführers 1). Trotz des Rückweisungsentscheids des Verwaltungsgerichts oder gerade wegen diesem bedarf die Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK für die Anwesenheit der Kinder und des Vaters während des Verfahrens einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise (vgl. BGE 139 I 37 E. 3.5 u. 4 S. 47 ff.).

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer 1 wird der weitere Aufenthalt auch gestützt auf die von der Familie bezogenen Sozialhilfegelder verweigert. Er arbeitet indessen seit Oktober 2017 als Smartphone-Techniker und -Verkäufer mit einem Bruttolohn von Fr. 3'700.-- auf dem ersten Arbeitsmarkt; er kann somit für sich selber aufkommen; die weiter erforderlichen Sozialhilfeleistungen stehen im Zusammenhang mit der Fremdbetreuung der Kinder; sie werden während der Abklärungen so oder anders anfallen. Durch den Verbleib des Beschwerdeführers bis zur definitiven Abklärung des Sachverhalts, wie die Vorinstanz dies verlangt, und dem definitiven Entscheid über den Verbleib der Kinder entstehen für die öffentliche Hand - gestützt auf den Sachverhalt zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids - keine wesentlichen zusätzlichen Kosten gegenüber der Situation, bei welcher der Beschwerdeführer die Schweiz bereits während des Verfahrens ohne seine Kinder zu verlassen hätte.

E. 5.1

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben, soweit darin die Nichtverlängerung der Bewilligung sowie die Wegweisung des Beschwerdeführers 1 geschützt wird. Es ist an der zuständigen kantonalen Behörde, dem Migrationsamt des Kantons Zürich (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG), den Sachverhalt nach den Vorgaben des Verwaltungsgerichts unter Einbezug der Beschwerdeführer und unter Beachtung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör umfassend festzustellen. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers 1 ist zum Zweck der Vornahme der gemäss der Vorinstanz angeordneten Abklärungen und der Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte zu

gestatten, soweit die Ermittlungen inzwischen nicht bereits abgeschlossen sein sollten. Es ist in der Folge an den kantonalen Behörden nach Vervollständigung des Sachverhalts im Sinne des Rückweisungsentscheids des Verwaltungsgerichts neu in der Sache zu entscheiden.

E. 5.2

Es erübrigt sich unter diesen Umständen, die weiteren Rügen der Beschwerdeführer zu prüfen: Ist der Sachverhalt neu zu ermitteln, braucht nicht weiter beurteilt zu werden, ob und wieweit die Vorinstanz diesen offensichtlich falsch festgestellt hat, wie die Beschwerdeführer ergänzend rügen; dies gilt um so mehr, als es sich bei den von ihnen eingereichten Unterlagen um im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässige Noven handelt (vgl. vorstehende E. 2.2).

E. 5.3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Zürich hat die Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hat eine Kostennote über Fr. 3'062.75 eingereicht. Es rechtfertigt sich, ihm eine Entschädigung zulasten des Kantons Zürich von Fr. 3'000.-- zuzusprechen. Die Vorinstanz ihrerseits wird über die kantonale Kosten- und Entschädigungsregelung neu zu befinden haben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird durch die Gutheissung der Beschwerde gegenstandslos (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.